



Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht beim Neubau eines offenen Parkplatzes gemäß §§ 8a Absatz 9, 8b Satz 3 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Ausfüllhinweise auf den Seiten 4 und 5.

1 Angaben zum Bauvorhaben

Art des Parkplatzes ¹	privat	öffentlich
Objektadresse/ Flurstück-Nummer		
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)		

2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Parkplatz verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO ²	Ja	Nein
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche (in Quadratmeter)		
Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 PVPf-VO (60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche in Quadratmeter)		
	in Kilowatt Peak:	

Reduzierung der Anlagenleistung auf 300 Kilowatt nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG 2021 ³	Ja	Nein
---	----	------

5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Gemäß §§ 8a Absatz 9, 8b Satz 3 KSG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt (siehe unten 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unten 5.2) gefährdet ist.

5.1. Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO

Kosten des Bauvorhabens inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Parkplatzes, <u>ohne</u> Grundstückskosten und <u>ohne</u> Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)	
Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 4 PVPf-VO (in Euro) ⁴	
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)	
Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 30 Prozent nach § 7 Absatz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter) ⁵	
	entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak):

5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO

Freie Begründung:

6 Anlagen zum Befreiungsantrag

aufgeschlüsselte Kosten des Bauvorhabens inklusive Belege	Ja	Nein
aufgeschlüsselte Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	Ja	Nein
qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 5 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	Ja	Nein
sonstiges:		

7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß §§ 8a Absatz 9, 8b Satz 3 KSG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 PVPf-VO bis zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 PVPf-VO teilweise von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Parkplatzes befreit zu werden. Zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes beabsichtige ich, eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche im Umfang von _____ Quadratmetern zu installieren, was einer installierten Leistung von _____ Kilowatt Peak entspricht.

Hiermit beantrage ich, gemäß §§ 8a Absatz 9, 8b Satz 3 KSG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise vollständig von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Parkplatzes befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in ⁶	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in ⁷	

Ausfüllhinweise

1. Zu „*Art des Parkplatzes*“: Sofern der geplante Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, ist der Befreiungsantrag an die zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 8c Satz 2 KSG BW zu richten. In allen anderen Fällen sind die unteren Baurechtsbehörden gemäß § 8c Satz 1 KSG BW sachlich zuständig.
2. Zu „*Parkplatz verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO*“: Verfügt der geplante Parkplatz über keine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO, wäre der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nach § 8b Satz 1 KSG BW bereits nicht eröffnet. In dem Fall müsste somit auch kein Befreiungsantrag nach §§ 8a Absatz 9, 8b Satz 3 KSG BW gestellt werden. Eine Pflicht zum Ausweichen auf anderweitige Flächen besteht jedenfalls nicht. Vielmehr handelt es sich bei der Regelung des § 8b Satz 4 und 5 KSG BW um eine mögliche Ersatzmaßnahme, von der Bauherr/innen freiwillig Gebrauch machen können, sofern eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8b Satz 1 KSG BW besteht.
3. Zu „*Reduzierung der Anlagenleistung auf 300 Kilowatt nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG 2021*“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 2 PVPf-VO dürfte im Regelfall nur dann zur Anwendung kommen, wenn die nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche mehr als 2.750 Quadratmeter umfasst und ein Flächenbedarf von 5,5 Quadratmeter pro Kilowatt Peak installierter Leistung einer Photovoltaikanlage angenommen wird. Beim Vergleich der Kosten einer Photovoltaikanlage mit den Kosten des Bauvorhabens sind einheitlich entweder Brutto- oder Nettokosten anzusetzen.
4. Zu „*Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 4 PVPf-VO*“: Gemäß § 2 Absatz 4 PVPf-VO setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können hingegen nicht geltend gemacht werden.
5. Zu „*Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 30 Prozent nach § 7 Absatz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter)*“: Wird mit dem Befreiungsantrag darauf abgestellt, dass die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens durch eine Erfüllung der Photovoltaikpflicht im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 PVPf-VO insgesamt gefährdet wäre, soll gemäß § 7 Absatz 3

PVPf-VO von der Photovoltaikpflicht nur soweit befreit werden, dass die Kosten der Photovoltaikanlage die Baukosten des Bauvorhabens nicht mehr als 30 Prozent übersteigen (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 2 PVPf-VO). Zur besseren Nachprüfbarkeit soll im Befreiungsantrag an dieser Stelle angegeben werden, welcher reduzierte Umfang der Mindestnutzung (in Quadratmeter und Kilowatt Peak) durch eine solche teilweise Befreiung folgen würde.

6. Zu „*Unterschrift Bauherr/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Zu „*Unterschrift Entwurfsverfasser/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.